

Statut
des
ASKÖ Landesverbandes
Oberösterreich

Beschlossen beim Landestag 7. Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 4. Gliederung

III. Mitgliedschaft

- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

IV. Verbandsorgane

- § 8. Organe
- § 9. Landestag
- § 10. Aufgaben des Landestages
- § 11. Präsidium
- § 12. Aufgaben des Präsidiums
- § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder
- § 14. Vertretung des Verbandes
- § 15. Rechnungsprüfer
- § 16. Ausschüsse
- § 17. Sportausschuss
- § 18. Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung (Fitausschuss)
- § 19. Finanzausschuss
- § 20. Landesreferate
- § 21. Schiedsgericht
- § 22. Beschlusserfordernisse

V. Landesgeschäftsstelle

- § 23. Landesgeschäftsstelle

VI. Auflösung

- § 24. Auflösung des Landesverbandes

I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband für Oberösterreich“, kurz ASKÖ Oberösterreich genannt. Er erstreckt seine Tätigkeit über Österreich und hat seinen Sitz in Linz.

(2) Der Landesverband ist Zweigverein der Bundesorganisation der ASKÖ.

§ 2. Zweck

Der Verband ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt

- a) die körperliche und geistige Entwicklung der Bevölkerung Österreichs durch Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports und der Körperkultur zu beeinflussen;
- b) die Tätigkeit der angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine und der sonstigen nahe stehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- c) die Vertiefung der verfassungsmäßigen republikanischen demokratischen Staatsidee;
- d) die Belange des Sports gegenüber staatlichen Behörden und anderen Organisationen zu vertreten;

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Ideelle Mittel

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung auf sportlichem und kulturellem Gebiet im Land und in den Gemeinden;
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Sports und der Führung eines Vereines;
- c) Errichtung und Ausgestaltung von Spiel- und Sportanlagen;
- d) Schaffung von Einrichtungen zum Zwecke der Hilfeleistung bei sportlichen Veranstaltungen und Festen sowie die Errichtung von sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- e) Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der sportlichen Leistungssteigerung der in den angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen sowie die Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- f) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Sporttagen, Sportfesten, Projekten, Spielen, Ausflügen und anderen sportlichen sowie für den Sport und die ASKÖ werbenden Veranstaltungen;
- g) Förderung der Gründung von Vereinen sowie die Errichtung von Ortsverbänden und Bezirken (Regionen) der ASKÖ;
- h) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Druckschriften;
- i) Anlage von Dokumentationsstellen;
- j) Errichtung von Warenabgabestellen;
- k) Durchführung und Beschickung von Kursen und Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Aktiven, Fach- und Lehrwarten, Funktionären und Trainern in allen Zweigen des Sports.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Flohmärkte und Basare;
- e) Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;

- g) Einnahmen aus Veranstaltungen und Festen;
- h) Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen;
- i) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
- j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes und/oder seiner Mitglieder);
- k) Vermietung (Verpachtung) oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- l) Zinserträge und Wertpapiere;
- m) Erbschaften, Vermächtnisse und/oder Schenkungen;
- n) Beteiligung an Unternehmen.

(3) Das Verbandsvermögen darf nur im Sinn des Verbandszwecks verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln erhalten, ausgenommen solche zur Sportförderung und zur Errichtung, Ausbau oder Sanierung von Sportanlagen.

§ 4. Gliederung

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes (§ 5) am gleichen Ort können einen Ortsverband bilden.
- (2) Mehrere Mitglieder des Landesverbandes oder mehrere Ortsverbände können zu einem Bezirk oder einer Region zusammengefasst werden. Jedes Mitglied kann nur einem Ortsverband oder Bezirk (Region) angehören.
- (3) Die Ortsverbände und Bezirke (Regionen) gelten als Zweigvereine der Bundesorganisation und des Landesverbandes. Ihre Einrichtung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Ihre Statuten sind vom Präsidium des Landesverbandes zu genehmigen und dürfen mit den Statuten der Bundesorganisation und des Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen.

III. Mitgliedschaft

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können gemeinnützige Körperschaften, Verbände und Vereine sowie sonstige Gliederungen (Sektionen, Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von Körperschaften werden, sofern sie sich mit Sport, körperlicher Entwicklung, Wandern oder Freizeitgestaltung beschäftigen und diese Bestrebungen fördern und unterstützen wollen. Sonstige Gliederungen von Körperschaften können nur Mitglieder werden, wenn ihr Rechtsträger keinen Einwand erhebt und sie die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche
- a) die Aufnahmekriterien noch nicht erfüllen; diese Mitgliedschaft endet zwei Jahre nach dem Beschluss des Präsidiums über die Aufnahme ohne weiteres Verfahren; sie kann innerhalb dieser Frist jederzeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt werden;
 - b) den Verband in besonderer Weise unterstützen wollen, ohne dessen Einrichtungen zu benützen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium des Landesverbandes, dem der Aufnahmeantrag im Wege des jeweiligen Bezirksverbandes (der Region), der (die) eine Stellungnahme anzuschließen hat, vorzulegen ist. Die Aufnahmen können ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Personen, welche sich um den Landesverband besondere, über den lokalen Bereich hinausgehende Verdienste erworben haben, kann über Antrag des Präsidiums vom Landestag die Ehrenmitgliedschaft des ASKÖ-Landesverbandes verliehen werden. Diese kann mit einer Ehrenfunktion verbunden werden. Anträge können auch von einem Bezirk (einer Region) beim Präsidium eingebracht werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes können jederzeit ihren Austritt erklären. Die Erklärung ist im Wege des zuständigen Bezirkes (der Region) an das Präsidium des Landesverbandes zu richten,

welches nach Prüfung der Rechtmäßigkeit die Erklärung dem Präsidium der Bundesorganisation weiterzuleiten hat. Das Präsidium des Landesverbandes hat die Erfüllung noch offener Verbindlichkeiten wahrzunehmen.

(2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann vom Präsidium des Landesverbandes aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes ist eine Berufung an das Präsidium der Bundesorganisation möglich, das sodann endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(3) Als wichtige Gründe für einen Ausschluss gelten insbesondere, wenn das Mitglied

- a) dem Zweck oder dem Ansehen der ASKÖ (einschließlich ihrer Gliederungen und Organisationsformen) zuwiderhandelt,
- b) deren Statut(en) verletzt,
- c) Beschlüssen von Organen der ASKÖ beharrlich nicht nachkommt
- d) mit Beitragsleistungen trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist oder
- e) die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung verliert.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenfunktion) des ASKÖ-Landesverbandes (§ 5 Abs. 4) kann aus den in Abs. 3, lit. a-c genannten Gründen über Antrag des Präsidiums vom Landestag aberkannt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 7. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen der ASKÖ nach Maßgabe der jeweiligen Statuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.

(2) Die Mitglieder haben

- a) die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu wahren;
- b) die Statuten des Bezirksverbandes (der Regionen), des Landesverbandes und der Bundesorganisation sowie die Beschlüsse derer Organe zu beachten;
- c) Änderungen des Vereinsstatuts sowie allfällige Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung dem jeweiligen ASKÖ Bezirksverband (der Region) bekannt zu geben;
- d) zum Ende eines Kalenderjahres den Vereinsmeldebogen zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder sollen ihrem Namen die Kurzbezeichnung „ASKÖ“ voransetzen.

IV. Verbandsorgane

§ 8. Organe

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Landestag (§ 9)
- b) Präsidium (§11)
- c) Rechnungsprüfer (§ 15)
- d) Sportausschuss (§17)
- e) Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung (Fitausschuss; § 18)
- f) Finanzausschuss (§ 19)
- g) Landesreferate (§ 20)
- h) Schiedsgericht (§ 21)

(2) Die Funktionsperiode der in Abs. 1 lit.b – g genannten Organe beträgt vier Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Neuwahl.

§ 9. Landestag

(1) Der Landestag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Der ordentliche Landestag findet in der Regel alle vier Jahre statt und ist mindestens acht Wochen vorher vom Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Einberufung eines außerordentlichen Landestages hat binnen vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung der Frist gemäß Abs. 2 zu erfolgen, wenn dies

- a) vom Präsidium beschlossen wird
- b) von den Rechnungsprüfern verlangt wird (§ 15 Abs. 2 lit. d) oder
- c) unter Angabe des Grundes schriftlich von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes verlangt wird.

(4) Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident, sofern nicht vom Präsidenten ein anderer bestimmt wurde.

(5) Der Landestag setzt sich zusammen aus,

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, diese werden gebildet aus
 1. den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine und der zentralen Verbände (Abs. 6);
 2. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 11 Abs. 1 lit. a und b);
 3. den Rechnungsprüfern (§ 15);
 4. den Mitgliedern des Sportausschusses und des Fitausschusses;
 5. den Landesreferenten oder deren Stellvertreter;
- b) den Gastdelegierten (Abs. 7) mit beratender Stimme.

(6) Aus jedem Bezirk (jeder Region) kann für je 1500 Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine ein Delegierter entsendet werden; Bruchteile unter 1500 bleiben unberücksichtigt. Jedem Bezirk (jeder Region) stehen mindestens zwei Delegierte zu. Die Verteilung der Delegierten auf die Mitgliedsvereine besorgt der Bezirks(Regions)vorstand, er hat hierbei die Mitgliederstärke zu berücksichtigen. Die zentralen Verbände können für je 15.000 Mitglieder einen Delegierten entsenden; Bruchteile unter 15.000 bleiben unberücksichtigt. Jedem zentralen Verband steht jedoch mindestens ein Delegierter zu. Als Berechnungsgrundlage dienen die zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, gemeldeten Mitgliederzahlen.

(7) Das Präsidium legt fest, in welcher Zahl und Verteilung Gastdelegierte zugelassen werden. Die Gastdelegierten nehmen am Landestag mit beratender Stimme teil.

(8) Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landestages ordnungsgemäß geladen wurden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landestags hat nur eine Stimme; eine Stimmenkumulation oder Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10. Aufgaben des Landestages

(1) In den Wirkungskreis des Landestages fallen:

- a) die Wahl und Enthebung
 1. der Mitglieder des Präsidiums; die Bezirks(Regions)obmänner und deren Vertreter gehören aufgrund ihrer Wahl beim jeweiligen Bezirks(Regional)tag als stimmberechtigtes Mitglied dem Präsidium an und brauchen beim Landestag nicht gewählt zu werden. Aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Landesverband bedürfen der Landesgeschäftsführer und der Sportsekretär keiner Wahl durch den Landestag.
 2. der Rechnungsprüfer;
 3. der Landesreferenten
- b) Beschlussfassung über
 1. Berichte und Anträge des Präsidiums;
 2. Berichte und Anträge der Rechnungsprüfer;
 3. Anträge der Mitglieder des Landesverbandes, der Bezirke (Regionen) und Ortsverbände sowie der Delegierten;
 4. Änderung dieses Statuts;
 5. Geschäftsordnung des Landestages;
 6. die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 7. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4);
 8. die Auflösung des Landesverbandes.

(2) Anträge der Mitglieder an den Landestag sind vier Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich an das Präsidium einzureichen, das alle Anträge den Bezirken (Regionen) spätestens zwei Wochen vor dem Landestag schriftlich bekannt zu geben hat.

(3) Jeder Delegierte ist berechtigt, Anträge an den Landestag zu stellen. Jeder Antrag muss mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zehn Delegierten unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift. Solche Anträge sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu übergeben. Wird die sofortige Verhandlung darüber verlangt, entscheidet der Landestag mit einfacher Mehrheit über die Zuerkennung der Dringlichkeit. Anträge, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, sind am Schluss der Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

§ 11. Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

a) mit beschließender Stimme

1. der Präsident und die Vizepräsidenten;
2. der Finanzreferent und sein Stellvertreter;
3. die Vorsitzenden des Sportausschusses (Landessportleiter) und des Fitausschusses, im Verhinderungsfall jeweils sein Stellvertreter
4. die Obmänner der Bezirke (Regionen), soweit sie nicht in anderer Funktion bereits dem Präsidium angehören, im Verhinderungsfall der für die Funktionsperiode namentlich genannte Vertreter des jeweiligen Obmannes;
5. je ein Vertreter des ARBÖ, der Naturfreunde und des Pensionistenverbandes;

b) mit beratender Stimme

1. der Landesgeschäftsführer und der Sportsekretär
2. die Fachreferenten, insbesondere für
 - Bildung
 - Frauen
 - Geschichte der ASKÖ;
 - Jugend
 - Marketing
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechtsangelegenheiten
 - Sportmedizin
 - Sportstätten
 - Steuerfragen
 - Vereinswesen
3. die stellvertretenden Bezirks(Regions)obmänner, sofern sie nicht gemäß lit.a, Z. 5 dem Präsidium angehören;
4. die Stellvertreter des Landessportleiters und des Vorsitzenden des Fitausschusses, sofern sie nicht den jeweiligen Vorsitzenden zu vertreten haben;
5. die Beiräte

(2) Die Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen einem ordentlichen Mitgliedsverein angehören.

(4) Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Darüber hinaus kann es im Bedarfsfall seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Landestag gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 12. Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts Geschäftsordnungen für die Organe des Landesverbandes beschließen.

(3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§§ 5 u. 6) zu entscheiden;
- b) die Statuten der Ortsverbände und Bezirke (Regionen) zu genehmigen;
- c) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
- d) Landesreferenten zu entheben (§ 19 Abs. 4);
- e) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- f) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
- g) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
- h) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;
- i) einen (außer)ordentlichen Landestag einzuberufen und in diesem über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- j) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
- k) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Landestages, sind die Rechnungsprüfer einzubinden;
- l) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- m) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- n) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

(4) Das Präsidium kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern, anderen Verbandsorganen oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Präsidiums möglich.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident, führt in den Präsidiumssitzungen und dem Landestag den Vorsitz. Er ist auch berechtigt, an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Präsidiumsmitglied zu entsenden.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängenden finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidium sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(4) Die Fachreferenten und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Das Präsidium kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verband zu vertreten.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14. Vertretung des Verbandes

(1) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem der Vizepräsidenten, obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

(2) Schriftstücke und Urkunden sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten, und dem Landesgeschäftsführer zu unterfertigen; in vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat das für Finanzen zuständige Mitglied des Präsidiums, im Verhinderungsfall der Finanzreferent-Stellvertreter – mit zu unterfertigen.

§ 15. Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

(1) Der Landestag wählt mindestens zwei, höchstens sieben Rechnungsprüfer. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ (ausgenommen Landestag) angehören, müssen aber nicht Verbandsmitglieder sein.

(2) Sie haben

- a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
- b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
- c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
- d) vom Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellen, dass vom Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen außerordentlichen Landestag einberufen;
- e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
- f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
- g) die Finanzgebarung der Bezirke (Regionen) fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

(4) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist berechtigt, sein Teilnahmerecht im Verhinderungsfalle an einen anderen Rechnungsprüfer zu übertragen.

(5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie haben dem Präsidium und dem Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

(6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines vom Landestag gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.

(7) Ein Abschlussprüfer ist vom Landestag zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, so hat das Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16. Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann zur Beratung einzelner Sportarten oder besonderer Fachgebiete Ausschüsse einrichten und deren innere Organisation regeln. Die Ausschüsse sind beratendes Organ des Präsidiums, ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Sie können den Beratungen auch weitere Personen beiziehen.

(2) Als Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:

- a) Sportausschuss
- b) Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung (Fitausschuss);
- c) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

§ 17. Sportausschuss

(1) Dem Sportausschuss obliegt die Koordinierung des Sports mit dem Schwerpunkt Leistungs- und Wettkampfsport sowie der damit verbundenen Landesreferate.

(2) Der Sportausschuss besteht aus

- a) dem Landessportleiter und seinem Stellvertreter;
- b) den Sportleitern der Bezirksverbände (Regionen) und jeweils einem Stellvertreter;
- c) dem Leiter des Referats für Fitness und Gesundheitsförderung;
- d) dem Landesgeschäftsführer;
- e) dem Sportsekretär;

(3) Der Sportausschuss schlägt einen Vorsitzenden (Landessportleiter) und einen Stellvertreter zur Wahl beim Landestag vor; sie müssen nicht Bezirkssportleiter sein. Der Landessportleiter oder sein Stellvertreter führt in den Sitzungen des Sportausschusses den Vorsitz. Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

§18. Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung (Fitausschuss)

(1) Dem Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung obliegt die Koordinierung der Aktivitäten im Bereich Fitness und Gesundheitsförderung des Landesverbands und der Bezirksverbände (Regionen) sowie der damit verbundenen Landesreferate.

(2) Der Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
- b) höchstens fünf vom Präsidium bestellten Personen;
- c) dem Landessportleiter;
- d) dem Landesgeschäftsführer;
- e) dem Leiter des Referats für Fitness und Gesundheitsförderung in der Landesgeschäftsstelle;
- f) dem Koordinator für Fitness und Gesundheitsförderung.

(3) Der Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung schlägt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zur Wahl beim Landestag vor. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt in den Sitzungen des Fitausschusses den Vorsitz. Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 19. Finanzausschuss

(1) Dem Finanzausschuss obliegt die Vorberatung über die Grundsätze der Finanzgebarung des Verbandes, insbesondere über den Voranschlag und Jahresabschluss sowie über die Verteilung der Mittel an die Bezirke (Regionen).

(2) Dem Finanzausschuss gehören an

- a) der Präsident und die Vizepräsidenten;
- b) der Finanzreferent; und sein Stellvertreter;

- c) die Bezirks(Regions)obmänner oder ein Stellvertreter;
- d) der Landesgeschäftsführer.

(3) Den Vorsitz führt das für Finanzen zuständige Mitglied des Präsidiums, im Verhinderungsfall der Präsident oder ein Vizepräsident.

§ 20. Landesreferate

(1) Für Sportarten oder besondere Fachgebiete können über Vorschlag des Sportausschusses oder des Fitausschusses vom Präsidium Landesreferate eingerichtet werden, denen tunlichst aus jedem Bezirk (jeder Region) mindestens ein Vertreter angehören soll.

(2) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter des jeweiligen Landesreferats (Landesreferent) werden von den Mitgliedern des Landesreferats vorgeschlagen und vom Landestag gewählt. Sie müssen nicht Landesreferent sein. Scheidet ein Landesreferent (Stellvertreter) vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, über Vorschlag des jeweiligen Landesreferats und im Einvernehmen mit dem Sportausschuss einen Nachfolger zu kooptieren.

(3) Dem Landesreferat obliegt die Koordinierung der jeweiligen Sportart oder des besonderen Fachgebietes innerhalb des Landesverbandes; es ist beratendes Organ des Sportausschusses oder des Fitausschusses in allen die Sportart oder das besondere Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten.

(4) Ein Landesreferent kann vom Präsidium seiner Funktion enthoben werden, wenn er dem Zweck oder dem Ansehen der ASKÖ (einschließlich ihrer Gliederungen und Organisationsformen) zuwiderhandelt, deren Statut(en) verletzt, seinen Aufgaben oder Beschlüssen von Organen der ASKÖ beharrlich nicht nachkommt. Vor einem derartigen Enthebungsbeschluss ist der Sportausschuss zu hören und dem Landesreferenten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Landesreferenten sind jährlich zu einer gemeinsamen Tagung einzuladen, der auch weitere Personen beigezogen werden können.

§ 21. Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf unbefangenen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

(3) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

(4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbandsintern endgültig.

§ 22. Beschlusserfordernisse

(1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

V. Landesgeschäftsstelle

§ 23. Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Verbands, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des Präsidenten von der Landesgeschäftsstelle zu besorgen.
- (2) Leiter der Landesgeschäftsstelle ist der Landesgeschäftsführer.

VI. Auflösung

§ 24. Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden, auf dem zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landestages (§ 9 Abs. 5, lit.a) dafür stimmen müssen.
- (2) Ein derartiger Landestag ist der ASKÖ-Bundesorganisation mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die Vertreter (ohne Stimmrecht) zu diesem Landestag entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen ungeschmälert der ASKÖ-Bundesorganisation zu übertragen, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung in Oberösterreich zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das letzte Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.